Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Vorlesung Sanktionenrecht (3)

Dr. Michael Kilchling

Max Planck Institute for Foreign and International Criminal Law
http://www.mpicc.de

Elemente der Strafe

- **Übel (Schmerz, Verlust, Einbuße)**
- **Zwang**
- **Reaktion und Ausgleich (auf/von Rechtsverletzung sowie Unrecht/Schuld)**
- **Kommunikation**
- **Zwecksetzungen**

Was ist ein "Übel"?

- **Kulturell (im Querschnitt) variabel**
  - Todesstrafe, Körperstrafe, Freiheitsentzug, Geldstrafe, elektronische Überwachung, Fahrverbot
- **Im Längsschnitt variabel**
  - Insbes. hinsichtlich Umfang/Höhe
- **Heute weitgehende Verrechtlichung (Normierung) der Sanktion**
  - Nicht nur die Straftat, sondern auch die Sanktion und ihr Vollzug unterliegen einer Normierung
  - Vorhersehbarkeit und Begrenzung

Reaktion/Ausgleich

- **Rache (vergeltende Gewalt, nicht begrenzt)**
- **Talion (Vergeltung: Gleiches wird mit Gleichem vergolten)**
- **Austausch**
- **Normverletzung/Straftat**

Kommunikation

- **Ausdruck eines "sozialethischen Unwerturteils"**
  - "Zensur" (censure)
  - Das Gesetz ist nicht nur Instrument zur Steuerung gesellschaftlicher Prozesse nach soziologischen Erkenntnissen und Prognosen, es ist auch Ausdruck sozialethischer und – ihr folgend – rechtlicher Bewertung menschlicher Handlungen: es soll sagen, was für den Einzelnen Recht und Unrecht ist (BVerfG NJW 1975, S. 580)
- **Stigmatisierung**
  - Stigma der Verurteilung/Strafe
  - Vorstrafenregister/"Führungszeugnis"
- **Öffentlichkeit**
  - Öffentliche Verhandlung
  - Bekanntmachung des Urteils
  - Öffentliche Vollstreckung

Zwecksetzungen

- **Kant: verschuldetes Unrecht muss um der Herstellung von Gerechtigkeit willen bestraft werden**

- **Hegel: Negation des Unrechts**
  - Straftat und Strafe teilen mit, welche Gesetze gelten sollen

- **Moderne Folgenorientierung (Bentham, v. Liszt, u.a.)**
  - Strafrechtssetzung als Akt des Rechtsgüterschutzes
  - Strafe
    - » Generalprävention (negativ/positiv)
    - » Individualprävention (Abschreckung, Wiedereingliederung, Sicherung)

Literatur

Jung, H.: Was ist Strafe? Ein Essay. Nomos: Baden-Baden 2002.

Meier, B.-D.: Strafrechtliche Sanktionen. 2. Aufl., Springer: Berlin 2006, S. 15-17 (Das Wesen der Strafe)

Streng, F.: Strafrechtliche Sanktionen. Die Strafzumessung und ihre Grundlagen. 2. Aufl., Kohlhammer: Stuttgart 2002, S. 1 (Begriffsklärungen)

2.
Warum wird bestraft?
Theorien der Strafe

Theorie der Schuldvergeltung

- **Individuelle Schuld**
  - Begründet Strafe
  - Fordert Strafe
  - Erlaubt Sühne?
- **Schuld wird maßgebliches Kriterium**
  - Unschuldsvermutung (verlangt, dass Schuldfeststellung der Verhängung und Vollstreckung der Strafe vorangeht)
  - Nulla poena sine culpa (keine Strafe ohne Schuld)
- **Hauptströmungen**
  - Kant
  - Hegel

Kant

- **Metaphysik der Sitten 1797**
- **Das Strafgesetz enthält einen kategorischen Imperativ**
- **Strafe hat nur den Sinn der Vergeltung der Schuld (um ihrer selbst willen)**
  - Richterliche Strafe kann niemals bloß als Mittel, ein anderes gute zu befördern, für den Verbrecher selbst oder für die bürgerliche Gesellschaft verhängt werden, sondern muß jederzeit nur darum wider ihn verhängt werden, weil er verbrochen hat
  - Denn der Mensch kann nie bloß als Mittel zu den Absichten eines anderen gehandhabt und unter die Gegenstände des Sachenrechts gemengt werden, wowieder ihn seine angeborene Persönlichkeit schützt
  - "In jeder Strafe, als solcher, muß zuerst Gerechtigkeit sein", Kant, Kritik der praktischen Vernunft, 1968, Bd. VII, S. 150.
  - Selbst wenn sich die bürgerliche Gesellschaft mit aller Glieder Einstimmung aulösete (z.B. das eine Insel bewohnende Volk beschlösse, auseinanderzugehen und sich in alle Welt zu zerstreuen), müßte der letzte im Gefängnis befindliche Mörder vorher hingerichtet werden, damit jedermann widerfahre, was seine Taten wert sind, und die Blutschuld nicht auf dem Volk hafte, das auf diese Bestrafung nicht gedrungen hat: weil es als Teilnehmer an dieser öffentlichen Verletzung der Gerechtigkeit betrachtet werden kann (Metaphysik der Sitten, S. 453)
- **Strafe ist Talionstrafe: Gleiches wird mit Gleichem vergolten**
- **Straftaten müssen immer bestraft werden**
  - Problem des Dunkelfeldes der Kriminalität
  - Problem der folgenlosen Einstellungen

Hegel

- **Strafe ist "Negation der Negation"**
  - Geltungswiderspruch
- **Eine Straftat ist von Geltungswillen getragen**
- **In der Strafe äußert sich der Widerspruch zum Geltungsanspruch**
  - Ablehnung von Nützlichkeitserwägungen (Hundedressur)
  - Inhalt der Strafe ist historisch/kulturell kontingent

Annahmen der Theorie der Schuldvergeltung

- **Eine Straftat ist Ausdruck eines freien und autonomen Willens einer freien Person**
- **Ein Mensch ist dazu fähig, sich frei zwischen Recht und Unrecht zu entscheiden**
- **Deshalb muss ein freier Mensch so behandelt werden, als ob er/sie mit der Straftat seinen/ihren Willen anderen (freien) Menschen aufzwingen will**
  - In einer Straftat ist damit die Äußerung enthalten, dass nicht die staatliche Norm gelten solle, sondern der in der Straftat manifestierte Wille des Täters
- **Die Kriminalstrafe muss insoweit auch die prinzipielle Anerkennung des Täters als frei enthalten**

Aktuelle Fragestellungen

- **Schuldvergeltung und Kriminalitätstheorien**
  - » von Trotha, T.: Ethnomethodologie und abweichendes Verhalten. Anmerkungen zum Konzept des "Reaktions-Deppen". Kriminologisches Journal 9 (1977), S. 98

- **Gehirnforschung und freier Wille**
  - » Das Manifest. Elf führende Neurowissenschaftler über Gegenwart und Zukunft der Hirnforschung: www.gehirnundgeist.de/artikel/761938
  - » Singer: Auf dem Weg nach Innen. 50 Jahre Hirnforschung in der MPG www.forum.mpg.de/archiv/20050303/docs/50-jahre-mpg.pdf
  - » Singer: Vom Gehirn zur Psyche www.forum.mpg.de/archiv/20050303/docs/vortrag-1998.pdf

Nützlichkeitstheorien (Prävention)

- **Relative Straftheorien lösen im 19. Jahrhundert die absoluten Theorien ab**
  - » Individualprävention
  - » Generalprävention
- **Grundannahme**
  - – Strafe darf nur angedroht werden, um bestimmte Interessen und Werte zu schützen
- **Theorie des Rechtsgüterschutzes**
  - – Grundproblem: welche Interessen oder Güter sind so bedeutsam, dass sie strafrechtlichen Schutz (und Strafe im Falle ihrer Verletzung) rechtfertigen?
    - » Individualrechtsgüter?
    - » Allgemeininteressen (Volksgesundheit, Sicherheit des Straßenverkehrs, Wirtschaftsordnung)?
    - » Moral?
  - – Ist der Staat gegebenenfalls verpflichtet, Strafe anzudrohen?

Theorie der Individual-/Spezialprävention

Strafe verfolgt drei Zielsetzungen:

1. Durch Strafe wird individuelle Abschreckung erzielt. Die Strafe setzt danach ein Motiv, die bestrafte Handlung in Zukunft zu unterlassen (Lerntheorie)
2. Die Strafe führt zu Resozialisierung oder Besserung (durch Behandlung, Unterstützung, Lernmöglichkeiten)
3. Die Strafe führt zu einer Sicherung vor dem Straftäter (durch Freiheitsstrafe, Todesstrafe etc.)

Negative Generalprävention (Androhungsprävention)

- **Anselm Feuerbach**
- **Der Mensch wird geleitet durch die Verfolgung von für ihn nützlichen Zielen und die Vermeidung von Schmerz und Nachteilen**
- **Deshalb müssen die durch Strafe angedrohten Nachteile die durch eine Straftat erreichbaren Vorteile immer überwiegen**

Theorie der positiven Generalprävention

- **Strafrechtliche Normen enthalten allgemeine Erwartungen**
- **Wird eine Straftat begangen, dann werden diese allgemeinen Erwartungen verletzt, es entsteht**
  - Enttäuschung
- **Die Enttäuschung muss verarbeitet werden**
  - Aufgabe der Erwartungen (mit der Begründung, dass die Erwartungen falsch waren oder nicht durchgesetzt werden konnten)
  - (kontrafaktische) Beibehaltung der Erwartungen und Beharren darauf, dass der Täter im Unrecht war
- **Die Beibehaltung der Erwartungen (sie werden auch in Zukunft gelten) wird durch die Bestrafung des für die Enttäuschung Zuständigen demonstriert**